

**POLITISCHE GEMEINDE**



**Reglement  
über das Friedhof- und Bestattungswesen  
Beckenried  
(Friedhofreglement)**

**vom 21. November 2014**

## **Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried (Friedhofreglement)**

vom 21. November 2014<sup>1</sup>

*Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>, in Ausführung von Artikel 78 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz)<sup>3</sup> sowie § 2 der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung)<sup>4</sup>

*folgendes Friedhofreglement:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**        *Zweck*

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Beckenried.

#### **Art. 2**        *Recht auf Bestattung*<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Alle Verstorbenen mit gesetzlichem Wohnsitz in Beckenried haben unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis einen Anspruch zur Bestattung in Beckenried.

<sup>2</sup> Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts haben, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung in Beckenried. Die Friedhofverwaltung kann ausnahmsweise die Bewilligung zur Bestattung auf begründetes Gesuch hin erteilen. Entsprechende Gründe sind insbesondere:

- a) Früherer Wohnsitz in Beckenried;
- b) Angehörige in Beckenried (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister);
- c) Bestehendes Grab auf dem Friedhof Beckenried;
- d) Todesfall in Beckenried mit weiter Entfernung oder geringer Beziehung des Verstorbenen zum Wohnort.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit der Auflage der Kostengutsprache von den Erbberechtigten der verstorbenen Person verbunden werden.<sup>5</sup>

## II. Organe und Zuständigkeiten

### Art. 3 *Gemeinderat*<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen auf Gemeindeebene.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Ausgaben für die Pflege und den Unterhalt des Friedhofes sowie für die Bestattungen im Rahmen der zugewiesenen Finanzkompetenzen gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung;
- b) die Vornahme von Änderungen der Tarifordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- c) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung für Investitionen für den Unterhalt und für Neuanlagen, soweit sie seine Finanzkompetenzen übersteigen;
- d) die Wahl einer Arbeitsgruppe für die Umsetzung von wesentlichen Veränderungen auf dem Friedhof, wobei der römisch-katholische Kirchgemeinderat ein Vorschlagsrecht für zwei Arbeitsgruppenmitglieder hat;
- e) die Anstellung der Friedhofangestellten;
- f) den Erlass von Weisungen gegenüber der Friedhofverwaltung und den Friedhofangestellten über den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes;
- g) die Überwachung der Einhaltung des Friedhofreglementes.

### Art. 4 *Aufgehoben*<sup>5</sup>

### Art. 5 *Friedhofverwaltung*<sup>5</sup>

Die Friedhofverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Friedhofverwaltung besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist. Der/die zuständige Sachbearbeiter/in ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) das Erstellen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- b) die Antragstellung an den Gemeinderat für Investitionen in Neuanlagen und in die bestehenden Friedhofanlagen;
- c) die Antragstellung an den Gemeinderat zur Anschaffung von Einrichtungen und Maschinen für den Friedhofunterhalt;
- d) den Vollzug der Weisungen des Gemeinderates;
- e) die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen;
- f) das Erstellen des Friedhofplanes;
- g) das Festlegen der Gräberreihenfolge und die Räumung der Gräber, deren Benutzungsdauer abgelaufen ist;
- h) die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen;
- i) die Kontrolle über die Mieten und die Belegung der verschiedenen Grabarten und der Abschluss der entsprechenden Verträge;
- j) die Besorgung der einheitlichen Beschriftung der Gedenktafel beim Gemeinschaftsurnengrab;
- k) die Bewilligung zur Bestattung auswärtiger Verstorbener;
- l) die Bewilligung der Grabmäler.

### III. Bestattungen

#### Art. 6 *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die Formalitäten für die Bestattung sind mit der Friedhofverwaltung zu regeln. Sie setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt Bestattungsort und Bestattungszeit fest.

<sup>2</sup> Die Organisation und Gestaltung der kirchlichen Bestattungsfeier sind mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen.

#### Art. 7 *Bestattungsarten*

Folgende Bestattungen sind möglich:

- a) Erdbestattung;
- b) Feuerbestattung.

#### Art. 8 *Aufbahrung*

<sup>1</sup> Aufbahrungsort ist die Totenkapelle.

<sup>2</sup> Beim Aufstellen von Kerzen, Blumenschmuck oder anderen Gegenständen in der Totenkapelle ist die nötige Vorsicht zu wahren.

#### Art. 9 *Bestattungszeit*

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

<sup>2</sup> Die Bestattungsfeier soll in würdiger Weise gehalten werden. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von ihm delegierte Person hat dabei anwesend zu sein.

#### Art. 10 *Sarg-/Urnenräger*

Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger bzw. den Urnenräger.

#### Art. 11 *Beisetzung und Aufbewahrung ausserhalb der Friedhofanlage<sup>5</sup>*

Den Angehörigen ist es gestattet, die Urne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren. Urnen können nachträglich auf dem Friedhof mit Bewilligung der Friedhofverwaltung beigesetzt werden, sofern das Siegel über den Verschluss der Urne unbeschädigt ist.<sup>5</sup>

## IV. Friedhofanlage

### Art. 12 *Friedhofruhe*

<sup>1</sup> Die Friedhofanlage, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Ruhe und Würde des Ortes sind zu respektieren.

<sup>2</sup> Ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung darf das Friedhofareal nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.

<sup>4</sup> Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.

### Art. 13 *Gräberarten*

Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

- a) Einzel-Erdgrab für Kinder unter 7 Jahren;
- b) Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 7 Jahren und Erwachsene;
- c) Familien-Erdgrab;
- d) Einzel-Urnennische;
- e) Einzel-Urnengrab;
- f) Doppel-Urnengrab im Urnenhain;
- g) Familien-Urnengrab;
- h) Gemeinschaftsurnengrab.

### Art. 14 *Gräbermasse*

<sup>1</sup> Die Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Mindestausmasse haben:

	Länge	Breite
1. Einzel-Erdgrab für Kinder unter 7 Jahren	140 cm	60 cm
2. Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 7 Jahren und Erwachsene	200 cm	100 cm
3. Familien-Erdgrab	200 cm	180 cm
4. Einzel-Urnengrab	100 cm	60 cm
5. Doppel-Urnengrab im Urnenhain	45 cm	40 cm
6. Familien-Urnengrab	120 cm	100 cm

<sup>2</sup> Das Gemeinschaftsurnengrab und einzelne Urnengrabfelder können ohne sichtbare Abgrenzungen erstellt werden.

### Art. 15 *Grabesruhe*

<sup>1</sup> Die Grabesruhe für Erdbestattungen dauert:

- a) 15 Jahre für Kindergräber;
- b) 20 Jahre für alle übrigen Gräber.

<sup>2</sup> Für die Urnenbeisetzungen beträgt die Grabesruhe 15 Jahre.

**Art. 16**        *Einzel-Erdgrab*

<sup>1</sup> In einem Einzel-Erdgrab darf nur ein Leichnam bestattet werden.

<sup>2</sup> Als Ausnahme ist jedoch die gleichzeitige Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen Kind zulässig.

**Art. 17**        *Familien-Erdgrab*

<sup>1</sup> Familien-Erdgräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre.

<sup>2</sup> In einem Familien-Erdgrab dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbestattungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.

<sup>3</sup> Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

**Art. 18**        *Einzel-Urnenische und Einzel-Urnengrab*

In einer Urnenische und in einem Urnen-Reihengrab darf je eine Urne beigesetzt werden.

**Art. 19**        *Doppel-Urnengrab im Urnenhain<sup>5</sup>*

<sup>1</sup> In einem Doppel-Urnengrab im Urnenhain dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Wird in einem Doppel-Urnengrab im Urnenhain eine zweite Urne beigesetzt, gilt die Grabesruhe ab der Zweitbestattung.

<sup>3</sup> Die Gestaltung des Urnenhains obliegt ausschliesslich dem Gemeinderat.<sup>5</sup>

**Art. 20**        *Familien-Urnengrab*

<sup>1</sup> Familien-Urnengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 15 Jahre.

<sup>2</sup> In einem Familien-Urnengrab dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist.

<sup>3</sup> Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

**Art. 21**        *Gemeinschaftsurnengrab<sup>5</sup>*

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsurnengrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumierung ist nicht mehr möglich.

<sup>2</sup> Über die Bestattungen im Gemeinschaftsurnengrab führt die Friedhofverwaltung ein Verzeichnis.

<sup>3</sup> Auf Wunsch wird eine einheitliche Beschriftungstafel für die Dauer der Grabesruhe von 15 Jahren gegen einmalige Gebühr angefertigt und angebracht.

<sup>4</sup> Die Gestaltung des Gemeinschaftsurnengrabes obliegt ausschliesslich dem Gemeinderat.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Private Bepflanzungen, Grabschmuck, Grablichter, Kerzen und individuelle Beschriftungen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufstellen des Grabschmuckes anlässlich einer Beisetzung. Das Grabkreuz sowie der Grabschmuck und die Grabkerzen sind innert 60 Tagen nach der Beisetzung zu entfernen.

**Art. 22**        *Grabmäler*  
                  1. *Allgemeines*

Auf jedem Grab (ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab) ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.

**Art. 23**        2. *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.

<sup>2</sup> Vor der Errichtung oder Änderung eines Grabmals sind der Friedhofverwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Doppel im Massstab 1:10 unter Angabe des Auftraggebers, des Gesuchstellers, des zu verwendenden Materials und dessen Bearbeitung, der Beschriftung und aller Masse einzureichen. Die Friedhofverwaltung kann Abänderungsvorschläge und bei Plastiken die Einreichung eines Modells verlangen.

<sup>3</sup> Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

**Art. 24**        3. *Materialien*

<sup>1</sup> Grabmäler sind grundsätzlich aus Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze oder Kupfer zu fertigen.

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung entscheidet über die Verwendung anderer Materialien.

**Art. 25**        4. *Gestaltung*

Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen. Sie haben eine handwerkliche Bearbeitung aufzuweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.

**Art. 26**      5. Masse der Grabmäler<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig:

	Höhe	Breite	Tiefe
1. Einzel-Erdgrab für Kinder	70 cm	45 cm	14 cm
2. Einzel-Erdgrab für Erwachsene	120 cm	60 cm	15 cm
3. Familien-Erdgrab	120 cm	120 cm	20 cm
4. Einzel-Urnengrab			
- Grabmäler	70 cm	45 cm	14 cm
- Bodenstein	45 cm	40 cm	25 cm
5. Doppel-Urnengrab im Urnenhain			
- Grabmal Einzelgrab	60 cm	40 cm	14 cm
- Bodenstein Einzelgrab	45 cm	40 cm	25 cm
6. Familien-Urnengrab			
- Grabmal Familiengrab	90 cm	75 cm	20 cm
- Bodenstein Familiengrab	50 cm	75 cm	35 cm

<sup>2</sup> Die Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen oder Grabmälern mit stark abgegrenztem, stark geschweiftem oder rundem Kopf um höchstens 20 cm überschritten werden.

<sup>3</sup> Bei Familiengräbern an Mauern bestimmt der Gemeinderat die Masse in Anlehnung an die bestehenden Grabmäler. Er setzt sich für den Erhalt und allenfalls für die Übernahme von Grabmälern zur Gestaltung der Mauer im Bereich zum Aufgang zur Totenkapelle ein.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.

<sup>5</sup> Die Grabmäler sind, soweit vorhanden, auf den bestehenden Fundamenten zu errichten und gut zu befestigen.

**Art. 27**      *Grabeinfassung und Weihwassergefässe*

<sup>1</sup> Bei Einzel- und Doppelgräbern erhält jede vollständige Grabreihe eine einheitliche zusammenhängende Grabeinfassung mit Stellplatten. Zwischen den Gräbern werden Trittplatten gelegt.

<sup>2</sup> In angemessenen Abständen werden Weihwassergefässe angebracht.

<sup>3</sup> Das Anbringen der Grabeinfassung und der Weihwassergefässe wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

<sup>4</sup> Bei den Familiengräbern mit Ausnahmeregelungen, insbesondere bei der Friedhofzwischenmauer und bei der Friedhofkapelle, sind die Grabeinfassungen durch die Angehörigen direkt zu veranlassen.

**Art. 28**      *Grabunterhalt*

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofes entsprechend zu unterhalten.

<sup>2</sup> Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, kann die Friedhofverwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen anordnen.

<sup>3</sup> Grabschmuck, insbesondere Kränze, welche mehr Platz als das entsprechende Grab beanspruchen, ist in der Regel auf den Dreissigsten zu entfernen.

<sup>4</sup> Blumentöpfe, Spritzkannen, Vasen, Steinplatten etc. gehören nicht hinter die Grabmäler.

<sup>5</sup> Für die Entsorgung stehen entsprechende Gefässe auf dem Friedhofareal zur freien Verfügung.

<sup>6</sup> Der Friedhofbrunnen ist sauber zu halten, das Waschen von Gartengeräten ist verboten.

**Art. 29**      *Bepflanzung*

<sup>1</sup> Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen. Die Abdeckung von Gräbern mit Grabplatten, Steinsplitt und dergleichen darf maximal die Hälfte der Fläche ausmachen.

<sup>2</sup> Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage widersprechen und die in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse des Grabes übersteigen.

<sup>3</sup> Im Bereich der Urnennischen, des Gemeinschaftsurnengrabes und der Einzelgräber im Urnenhain erfolgen die Bepflanzung und deren Unterhalt durch die Gemeinde. In diesen Bereichen ist mit Ausnahme in Verbindung mit dem Todesfall auf den individuellen Grabschmuck zu verzichten. Kerzen am Boden sind gestattet.

**V.      Finanzielle Bestimmungen**

**Art. 30**      *Grundsatz*

Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sind gebührenpflichtig.

**Art. 31**      *Bestattungsgebühren*

Die Bestattungsgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, das Öffnen und Schliessen des Grabes sowie den Bestattungsdienst mit Einschluss der Entschädigung des Friedhofpersonals.

**Art. 32**      *Grabgebühren*

Die Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung der Ruhestätten ohne Abschluss von Mietverträgen. Die Kosten der Grabeinfassungen (mit Ausnahme von Art. 27 Abs. 4) und der Weihwassergefässe sind enthalten.

**Art. 33**      *Mietzinse*

<sup>1</sup> Für Familiengräber (Erdbestattungen und Urnen) ist ein Mietzins zu entrichten. Es wird ein Mietvertrag ausgefertigt.

<sup>2</sup> Bei Verlängerung der Grabesruhe bzw. der Grabmiete richtet sich die Nachzahlung nach den aktuell gültigen Ansätzen und der Anzahl der zu verlängernden Jahre.

**Art. 34**      *Gebühren*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Tarifordnung fest.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden grundsätzlich unterteilt in Gebühren für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz:

1. in der Politischen Gemeinde Beckenried;
2. im Kanton Nidwalden, aber ausserhalb der Politischen Gemeinde Beckenried;
3. ausserhalb des Kantons Nidwalden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in der Tarifordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht regeln.

<sup>4</sup> Die Tarifordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

**Art. 35**      *Kosten für die kirchliche Bestattungsfeier*

Allfällige Kosten für die kirchliche Bestattungsfeier werden von der zuständigen kirchlichen Stelle in Rechnung gestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 36**      *Haftung*

Die Grundeigentümerin und die Politische Gemeinde Beckenried haften nicht für Schäden an Pflanzen, Kranzgebinden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Zufall und höhere Gewalt oder Grabsenkungen verursacht werden.

**Art. 37**      *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes dürfen Grabmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.

<sup>2</sup> Im Weiteren behalten bestehende Verträge ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

**Art. 38**      *Aufhebung bisheriges Recht*

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) vom 22. Mai 1992 wird aufgehoben.

**Art. 39**      *Inkrafttreten*

Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.

6375 Beckenried, 21. November 2014

**Gemeindeversammlung Beckenried**

Der Gemeindepräsident:

*Bruno Käslin*

Der Gemeindeschreiber:

*Daniel Amstad*

**Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden**

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehende Friedhofreglement, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 27. Januar 2015

**Regierungsrat Nidwalden**

Der Landschreiber:

*Hugo Murer*

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 24. November 2017, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 20. Februar 2018, in Kraft ab 1. Juli 2018

<sup>2</sup> NG 111

<sup>3</sup> NG 761.1

<sup>4</sup> NG 715.2

<sup>5</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 24. November 2017